
Fortbildungsprüfung zur Fachkraft Mechatronik

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 27.06.2006 und der Vollversammlung vom 12.07.2006 erlässt die Handwerkskammer für Ostfriesland als zuständige Stelle nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 42 a, § 91 und § 106 der Handwerksordnung folgende Besonderen Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten in der Technik für Mechatronik ausführen zu können.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachkraft Mechatronik“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen:

1. Wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Elektro- oder Metallgewerbes die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung bestanden hat.
2. Abweichend von Ziffer 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und fachtheoretischen Teil.
- (2) Die zuständige Stelle legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die zu verwendende Hard- und Software fest.
- (3) Inhalte des fachpraktischen Teils:
Erarbeitung und Präsentation und Dokumentation einer Projektarbeit in Form einer MPS (Modulares Produktionssystem)
Folgende Fertigkeiten sind zu überprüfen:
 - manuelles Bearbeiten
 - maschinelles Bearbeiten
 - Montage
 - Verdrahten (Festverdrahtung oder Stecker) / SPS
 - Pneumatische Verbindung
 - Einstellen und Prüfen / Inbetriebnahme / Fehlerdiagnose
- (4) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse aus folgenden Bereichen nachzuweisen:
 - Metall I (manuelle Bearbeitung)
 - Metall II (maschinelle Bearbeitung)
 - Technische Kommunikation (EDV/CAD)
 - Grundkenntnisse in der Elektrotechnik



Besondere Rechtsvorschrift

- Pneumatik/Druckluftherzeugung und Aufbereitung, Druckluftwerkzeuge, Automatisierung (Steuerungstechnik)
 - Hydraulik
 - Elektropneumatik/-hydraulik
 - Proportionalhydraulik
 - SPS
 - Umweltschutz und Entsorgung
 - Arbeitsschutz/UVV
 - Qualitätssicherung
 - Schweißen/Löten
- (5) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftlichen Leistungen haben gegenüber den mündlichen Leistungen das doppelte Gewicht.
- (6) Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als 8 Stunden, die fachtheoretische Prüfung nicht mehr als 6 Stunden dauern.

§4 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 11.09.1987 anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer für Ostfriesland „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Aurich, den 13.Juli 2006



Handwerkskammer für Ostfriesland

gez. Hippen gez. Kromminga
Präsident Hautgeschäftsführer

Veröffentlicht am 31. August 2006 im Norddeutschen Handwerk Nr. 17.